



Ingenieurkammer-Bau
Nordrhein-Westfalen

Kammer-Spiegel

Offizielles Kammerorgan und Amtsblatt der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

Novelle der Landesbauordnung Ende 2016 verabschiedet

Der Landtag von Nordrhein-Westfalen hat in zweiter Lesung die lang erwartete Überarbeitung der Landesbauordnung (BauO NRW) am 14. Dezember verabschiedet. „Mit der Novelle ist insgesamt ein akzeptabler Kompromiss gelungen“, lobt Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp das soeben verkündete Gesetz. „Das ist umso erfreulicher, weil hinter uns viele Jahre harter Arbeit liegen.“ Die Ingenieurkammer-Bau NRW hat den langen Prozess von der Entwurfserstellung bis zur Verabschiedung des Gesetzes intensiv begleitet, immer wieder Stellung bezogen und unzählige Gespräche mit Verfahrensbeteiligten anderer Kammern und Verbänden sowie mit Vertretern aus Politik und Verwaltung geführt. „Die Fachleute im federführenden Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr und die politischen Entscheidungsträger haben es sich nicht leicht gemacht und bis zum Schluss am Entwurf gefeilt. Nicht alles, was wünschenswert gewesen wäre, konnte auch umgesetzt werden“, resümiert Bökamp den langwierigen Gesetzgebungsprozess.

Während aus Sicht der Landes-

regierung damit eines der zentralen Ziele des Koalitionsvertrags für NRW in dieser Legislaturperiode mit Blick auf die Landtagswahl im Mai 2017 „just in time“ abgearbeitet werden konnte, schauen die Anwender auf eine in weiten Teilen stark überarbeitete und neu strukturierte Landesbauordnung. Neben Anpassungsnotwendigkeiten an die Vorgaben der Musterbauordnung der Bauministerkonferenz (MBO) wurden zahlreiche weitreichende Änderungen beschlossen. Ein zentrales Anliegen der Kammer war es, die Tragwerksplanung im Baugenehmigungsverfahren zu stärken. „Die Standsicherheit eines Gebäudes verkörpert den Kern des Bauordnungsrechts wie kaum etwas anderes. Wir sind sehr froh darüber, dass der Gesetzgeber an dieser Stelle unseren Argumenten gefolgt ist und für mehr Verbraucherschutz Sorge getragen hat“, freut sich Bökamp. Die Prüfung der Standsicherheitsnachweise ist nach der neuen BauO zukünftig auch - mit wenigen Ausnahmen - für den Ein- und Zweifamilienhausbau erforderlich, also für die unteren der neu eingeführten Bauwerksklassen. „Das schließt die stichprobenhaften Kon-

trollen der Bauausführung ein. Sicher bedeutet das mehr Arbeit für unsere Ingenieurinnen und Ingenieure, aber es schützt den Bauherrn vor Schäden bis hin zur Privatinsolvenz.



Dr.-Ing. Bökamp

Letztlich nutzt es auch uns Ingenieuren in der Wahrnehmung als kompetente Partner am Bau.“

Weitere wichtige Regelungen betreffen den Brandschutz, unter anderem um das Bauen mit Holz zu vereinfachen. Durch Neuregelungen bei der Barrierefreiheit soll die BauO dazu beitragen, dem Ziel einer inklusiven Gesellschaft näher zu kommen. Die in den Gesetzesberatungen wohl strittigste Frage war dabei die Einführung einer Quotenregelung für die Errichtung uneingeschränkt barrierefreier Wohnungen. Nun sollen in Wohngebäuden mit mehr als acht Wohneinheiten jeweils eine und in Gebäuden mit mehr

Fortsetzung auf Seite 2

Neues Bauordnungsrecht zu bautechnischen Nachweisen ab 29.12.2017

Erstmals wurde in die Bauordnung mit „§ 68 Bautechnische Nachweise und Bescheinigungen staatlich anerkannter Sachverständiger“ eine Regelung aufgenommen, die sich ausschließlich mit der Behandlung der bautechnischen Nachweise befasst. Die Suche nach den für Fachplaner wichtigen Informationen, die bisher in verschiedenen Paragraphen hinterlegt waren, hat damit ein Ende. Unabhängig von den beiden noch verbleibenden Verfahrensarten „Genehmigungsverfahren“ und „Einfaches Genehmigungsverfahren“ ist

der Umgang mit den bautechnischen Verfahren in Zukunft identisch. Neu ist, dass die bautechnische Prüfung sowohl in dem Fachbereich Standsicherheit, aber auch in den Fachbereichen Schall- und Wärmeschutz zukünftig häufiger durchgeführt werden muss. Auch Ein- und Zweifamilienhäuser unterliegen zukünftig einer Prüfpflicht im Hinblick auf diese Fachbereiche. Ausnahmen gibt es nur noch für eingeschossige Gebäude bis 200 m² Grundfläche und freistehende landwirtschaftliche Betriebsgebäude auch mit Wohnteil; näheres ist dem

Gesetz zu entnehmen. Die Prüfpflicht erstreckt sich nicht nur auf die bautechnischen Nachweise, sondern auch auf die stichprobenhaften Kontrollen während der Bauausführung. Damit verbunden ist eine neue Regelung, nach der staatlich anerkannte Sachverständige gegenüber der Bauaufsichtsbehörde schriftlich erklären müssen, dass sie mit den Kontrollen beauftragt worden sind. In der Gesetzesbegründung wird wie folgt ausgeführt:

Fortsetzung auf Seite 2

„Novelle der Landesbauordnung Ende 2016 verabschiedet“, Fortsetzung von Seite 1

als 15 Wohnungen jeweils zwei Wohnungen entsprechende Standards erfüllen. An den technischen Baubestimmungen hierfür arbeitet die Kammer in einem Fachgremium des Ministeriums mit, das seine Arbeit Mitte Dezember aufgenommen hat.

Mit der Novelle entfällt die Genehmigungsfreistellung von Wohngebäuden gemäß § 67 BauO alter Fassung. Das sogenannte „Anzeigeverfahren“

„Neues Bauordnungsrecht zu bautechnischen Nachweisen ab 29.12.2017“, Fortsetzung von Seite 1

„§ 68 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 68 Abs. 2 bis 6. Die Regelung über den Prüfungsumfang im einfachen Verfahren wird von der Vorschrift, welche technischen Unterlagen in den Baugenehmigungsverfahren vorzulegen sind, getrennt. Für alle Bauvorhaben gilt künftig, dass die bautechnischen Nachweise, sofern sie nicht von der Bauaufsichtsbehörde geprüft werden sollen, gemeinsam mit den Bescheinigungen der Sachverständigen mit der Anzeige des Baubeginns vorzulegen sind. In Absatz 1 Nr. 3 wird zunächst redaktionell die neue Einteilung

hatte vermehrt zu baurechtswidrigen Zuständen geführt, deren Ahndung die Bauaufsichtsbehörden vor Ort zunehmend in Anspruch genommen hat. Weiter ist hervorzuheben, dass im Zuge der Novellierung der BauO das Modell der Gebäudeklassen aus der Musterbauordnung (MBO) übernommen wird, so wie es auch die meisten anderen Bundesländer vollzogen haben. Nicht gelungen ist es dagegen, eine Qualifizierung für Tragwerksplaner im Gesetz zu verankern. Der Umfang der Neuerungen in der Landesbauordnung schlägt sich in einem schrittweisen In-

in Gebäudeklassen (früher: „Wohngebäude geringer Höhe“) nachvollzogen; die Regelung, wonach für bestimmte Sonderbauten, nämlich Mittelgaragen, die Vorlage einer Bescheinigung eines Brandschutzsachverständigen ausreicht, war früher, als diese baulichen Anlagen noch dem sog. „Freistellungsverfahren“ unterfielen, in § 67 Abs. 7 enthalten. Satz 1 enthält künftig die Pflicht, ebenfalls mit der Baubeginnsanzeige, der Bauaufsichtsbehörde Erklärungen staatlich anerkannter Sachverständiger vorzulegen, wonach sie mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden. Bisher mussten diese Sachverständigen der Bauaufsichtsbehörde nur benannt werden. Die Praxis hat jedoch gezeigt,

krafttreten der Novelle nieder. Vorgeesehen sind Übergangszeiträume von einem halben bzw. ganzen Jahr jeweils nach Verkündung des Gesetzes. Die Ingenieurakademie West e.V. wird im Rahmen ihres Jahresprogramms fortlaufend Seminare zur neuen Landesbauordnung anbieten.

Die novellierte Bauordnung ist zusammen mit einer Synopse, die auch die Gesetzesbegründung enthält, auf der Kammerhomepage unter „Informationen für Mitglieder“ im Bereich „Aktuelle Mitgliederinformationen“ abrufbar.

dass diese Benennung häufig ohne Wissen der Benannten erfolgte und anschließend keine stichprobenhaften Kontrollen in Auftrag gegeben wurden. Die Absätze 2 und 3 entsprechen dem bisherigen § 68 Absätze 3 und 4. mit einer redaktionellen Anpassung an die neuen Gebäudeklassen in der Nummer 1. Mit der Streichung des bisherigen Absatz 2 Nummer 1. wird erreicht, dass bei Ein- und Zweifamilienhäusern der Standsicherheitsnachweis von staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft und damit der Verbraucherschutz verbessert wird. Die Nachweise zum Schall- und Wärmeschutz müssen von staatlich anerkannten Sachverständigen aufgestellt oder geprüft werden. ...“

Neue Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (SBauVO)

Am 05.01.2017 trat die Neufassung der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung NRW, SBauVO, GV. NRW. 2017 S. 2) in Kraft. Dadurch erfolgte zum einen die Anpassung an die bereits im Jahr 2014 von der ARGEBAU beschlossenen Änderungen der Muster-Verordnung zu Sonderbauten, andererseits wurden verschiedene Praxiserfahrungen aus der Anwendung der bisherigen Fassung berücksichtigt. Des Weiteren ergaben sich verschiedene redaktionelle Änderungen aus den Veröffentlichungsrichtlinien des Ministeriums für Inneres

und Kommunales vom 05. Oktober 2015. Die Neufassung der Verordnung sowie eine Synopse zum Vergleich der bisherigen mit der aktuellen Verordnung ist als Service der IK-Bau NRW auf der Homepage unter „Recht“, „Gesetze und Verordnungen“ im Bereich „Sonderbauverordnungen“ zu finden.

Ein inhaltlicher Schwerpunkt der Neuerungen in der SBauVO betrifft den Brandschutz, wo grundlegend die Anforderungen an tragende Wände, Decken und Dächer sowie der Einsatz von Bauprodukten (insbesondere Dämmstoffe) überarbeitet wurden.

Systematisch durchgängig und völlig neu geregelt werden die Anforderungen an die Rauchableitung von Versammlungsstätten (§ 16 SBauVO) und Verkaufsstätten (§ 75 SBauVO). Neu ist jeweils auch die Ergänzung in § 42 bzw. § 86 SBauVO, wonach für Versammlungsstätten, gegebenenfalls für Verkaufsstätten, zwingend ein sogenanntes Räumungskonzept aufzustellen und mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen ist. Diese besondere Leistung wird also

Fortsetzung auf Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

die bisherige Erstellung von Brandschutzkonzepten ergänzen.

Neuregelungen zur Barrierefreiheit finden sich in § 56 SBauVO, wonach für Beherbergungsbetriebe mit mehr als zwölf Gastbetten die notwendige Anzahl barrierefreier Gastbetten in Beherbergungsstätten geregelt wird. Für Betriebe mit 13 bis 30 Betten gilt künftig eine Quote von mindestens 10 Prozent Gastbetten in Räumen, die barrierefrei, aber nicht uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein müssen. Ab einer Zahl von 31 Gastbetten wird diese Quote mit 20 Prozent festgelegt und 1 Prozent der Gastbetten in rollstuhlgerichten Räumen vorgegeben, die auch zur Aufnahme einer Begleitperson geeignet sein müssen. Nach der Begründung zur SBauVO (vgl. Vorlage des Landtages NRW 16. Wahlperiode vom 25.10.2016, Vorlage 16/4409) greift in der Praxis diese Quote allerdings erst ab 50 Gastbetten, da erst dann (rechnerisch 1% = 0,5 Betten) auf 1 Bett aufzurunden ist. Die rollstuhlgerichten Räume werden zudem auf die Gesamtzahl der barrierefreien Räume angerechnet.

Änderungen gibt es auch bei den Regelungen zu Toiletten in Sonderbauten. So wird bei Versammlungsstätten der derzeitige Besucherschlüssel für die Ermittlung der Anzahl aufgegeben und in § 12 Abs. 1 SBauVO künftig nur noch geregelt, dass eine ausreichende Anzahl von Toiletten vorhanden sein muss. Bei Verkaufsstätten mit bis zu 3.000 m² kann dem Erfordernis einer Kundentoilette künftig auch entsprochen werden, wenn Toilettenräume für Beschäftigte im Bedarfsfall Kundinnen und Kunden zur Verfügung stehen und darauf deutlich wahrnehmbar hingewiesen wird (§ 87 SBauVO).

Für Versammlungs- und Verkaufsstätten wird an spezifischen Regelungen bezüglich der Zahl der barriere-

freien Stellplätze festgehalten (§§ 13, 88 SBauVO). Die Regelungen entsprechen, von sprachlichen Anpassungen abgesehen, den geltenden §§ 13, 84 SBauVO. Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass die Regelungen nach wie vor so gestaltet sind, dass sich der barrierefreie Anteil auf die Zahl der notwendigen Stellplätze bezieht, also überhaupt eine Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze bestehen muss. Eine solche kann sich jedoch durch den Wegfall des bisherigen § 51 Abs. 1 BauO NRW ab dem 01.01.2019 nur noch aus einer gemeindlichen Satzung ergeben, umgekehrt kann eine solche aber auch ganz entfallen. Das MBWSV hat deshalb für Ende 2017 eine Umgestaltung angekündigt, wonach analog der künftigen Regelung zu § 50 Abs. 2 BauO NRW eine unmittelbare Herstellungspflicht angeordnet werden soll. Schließlich werden für Garagen neue Anforderungen aufgestellt (z.B. eine Pflicht zur Bereitstellung von Frauenparkplätzen mit Alarm-Meldern, § 122 Abs. 11 SBauVO) sowie die Breiten für Stellplätze und Fahrgassen vergrößert (§ 125 SBauVO). In Mittel- und Großgaragen dürfen künftig je Einstellplatz bis zu vier Räder für ein Kraftfahrzeug innerhalb eines Einstellplatzes gelagert sowie Fahrräder innerhalb der Garage abgestellt werden (§139 Abs. 5 SBauVO).

Das MBWSV hat angekündigt, weitere Erläuterungen, beispielsweise zum aufgenommene Räumungskonzept, in nächster Zeit veröffentlichen zu wollen.

Die Erarbeitung der Vorschrift wurde intensiv durch die Ingenieurkammer Bau begleitet und wesentliche Anregungen wurden übernommen. Es wird daher auch begrüßt, die bereits Vorschrift auch vor Inkrafttreten der neuen BauO NRW anwenden zu können, wenngleich eine nochmalige Änderung aus Anlass der neuen Landesbauordnung anstehen wird.

DIBt-Jahresbericht 2015/2016

Der DIBt-Jahresbericht 2015/2016 wurde am 29.11.2016 veröffentlicht und gibt einen Einblick in die Aktivitäten des DIBt in den beiden vergangenen Jahren. Unter der Überschrift „Sicheres Bauen sichtbar machen“ stellt das DIBt seine Arbeit in Berichten aus den verschiedenen Abteilungen vor und informiert über weitere Tätigkeiten.

Der DIBt-Jahresbericht 2015/2016 ist unter www.dibt.de nachzulesen.

DIBt-Newsletter 4/2016 vom 21. November 2016

Am 22. November 2016 wurde der neue DIBt Newsletter 4/2016 vom 21. November 2016 bekannt gegeben. Er befasst sich mit Zulassungen von LAU-Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (Chemikalien und deren Gemische) in Bezug auf ihre Zulassungen, für die bauordnungsrechtliche sowie wasserrechtliche Anforderungen zu beachten sind.

Es erfolgte zudem die erste bauaufsichtliche Zulassung für beschichtete Fugenbleche zur Abdichtung von Arbeitsfugen in Beton-Dichtkonstruktionen von LAU-Anlagen.

Auch über die jüngste Entwicklung zur Umsetzung des EuGH-Urteils C-100/13 zur Kennzeichnung von Bauprodukten wird berichtet.

Der DIBt-Newsletter ist unter www.dibt.de nachzulesen.

Kein Ding ohne ING.

Kennen Sie unsere Kampagne für den Ingenieurberuf? Alle Informationen finden Sie online: www.kein-ding-ohne-ing.de

IMPRESSUM

Herausgeber: Ingenieurkammer-Bau NRW
Vertreten durch Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp
Zollhof 2, 40221 Düsseldorf
Telefon: 0211 13067-0, Fax: 0211 13067-150
info@ikbaunrw.de, www.ikbaunrw.de

V.i.S.d.P.: Hauptgeschäftsführer Dr. Wolfgang Appold
Redaktion: Ingenieurkammer-Bau NRW
Layout: redaktion3
Fotos: Archiv (1, 4, 10)
Keine Haftung für Druckfehler.

Büronachfolge: Beratung für Kammermitglieder

Im Rahmen einer telefonischen Erstberatung wird Kammermitgliedern **kostenlos** die Möglichkeit eingeräumt, individuelle Fragen zu den Themen der Nachfolgeregelung im Ingenieurbüro an einen erfahrenen Berater zu richten, um erste Hinweise zur optimalen Gestaltung einer Büronachfolge zu erhalten. Dieses Angebot richtet sich sowohl an Büroinhaber als auch an Nachfolgeeinteressenten. Je nach Beratungsumfang kann die Zusammenarbeit anschließend auf Honorarbasis individuell fortgesetzt werden. Für Kammermitglieder gelten Sonderkonditionen.

Folgende Experten stehen für dieses Angebot zur Verfügung:

Peter Messner

Management Consultants
Brendstraße 5
78647 Trossingen
Telefon 07425 327450
Telefax 07425 327451
Mobil 0170 8169601
peter.messner@pmmc.eu
www.pmmc.eu

Dipl.-Bw. (FH) Andreas Preißing, MBA

Dr.-Ing. Preißing AG
Unternehmensberatung für
Architekten und Ingenieure
Römerstraße 121
71229 Leonberg
Telefon 07152 926188-0
Telefax 07152 926188-8
info@preissing.de
www.preissing.de

Die Weiterbildungsangebote der
Ingenieurakademie West e.V.:
www.ikbaunrw.de/akademie

Euer Ding. startet wieder bei Ruhr Games 2017



„Euer Ding. Ein Jugendprojekt zur Planung eines Freizeit- und Bewegungsareals“ ist ein Schüler- und Jugend-

wettbewerb - 2017 wird er zum zweiten Mal im Rahmen der Ruhr Games durchgeführt. Diesmal können die Jugendlichen Ideen für eine Fläche im Westpark in Dortmund entwickeln. Auslöser des Projektes sind die Ingenieurkammer-Bau NRW und der Regionalverband Ruhr, ihre Partner sind die Stadt Dortmund und der Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen.

Bis zum 10.03.2017 können sich Gruppen aus ganz Nordrhein-Westfalen um die Teilnahme am Projekt bewerben. Der Wettbewerb ist ausgeschrieben für Jugendliche im Alter von 12 bis 20 Jahren, die Bewertung erfolgt in den Altersklassen 12 bis 14 und 15 bis 20 Jahre. Projektstart ist der 17.03.2017 im Dortmunder Heinrich-

Schmitz-Bildungszentrum. Zum Abschluss werden die Jugendlichen ihre Planungsergebnisse im Rahmen der Ruhr Games am 16.06.2017 im Stadion Rote Erde präsentieren. Eine Fachjury und ein Publikumsvoting werden die besten Entwürfe ermitteln.

Aufgabe für die Jugendlichen ist es, unter Anleitung von Ingenieurinnen und Ingenieuren modellhaft ein Freizeit- und Bewegungsareal im Dortmunder Westpark nach ihren Vorstellungen zu gestalten. Bei ihren Überlegungen sollen sie alle Nutzergruppen – vom Jugendlichen bis zum Senior, vom Sportler bis zum Menschen mit Handicap – im Blick haben.

Da kann zum Beispiel nach geeigneten Flächen für ein Freelatics-Areal oder einen Bolzplatz genauso gesucht werden wie für die Chill-Zone oder die Finnbahn. Der Phantasie sind kaum Grenzen gesetzt, die Jugendlichen sind in ihrer Kreativität gefragt. Die jungen „Ingenieure auf Zeit“ werden planungs- und baufachlich begleitet.

Zwei neue Allgemeine Rundschreiben Straßenbau des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat die Bundesingenieurkammer über zwei neue Allgemeine Rundschreiben Straßenbau informiert:

1. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 28/2016 zur Fortschreibung des Merkblattes für die Bauüberwachung von Ingenieurbauten

Die Umstellung der ZTV-ING auf die europäischen Regelungen der Eurocodes machte eine Angleichung des Merkblattes für die Bauüberwachung von Ingenieurbauten (M-BÜ-ING) erforderlich.

Das BMVI hat mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 28/2016 vom 22.12.2016 die Obersten Straßenbaubehörden der Länder gebeten, das aktualisierte Merkblatt der Bauüberwachung von Ingenieurbauten

im Geschäftsbereich der Bundesfernstraßen zu Grunde zu legen.

Dieses kann abgerufen werden auf den Internetseiten der Bundesanstalt für Straßenwesen www.bast.de.

2. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau 01/2017 zur Fortschreibung der Richtlinien für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen für Ingenieurbauten

Ferner hat das BMVI mit Rundschreiben 01/2017 vom 03.01.2017 die Fortschreibung der Richtlinien für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen für Ingenieurbauten zur Anwendung empfohlen. Diese sind derzeit noch nicht auf den Internetseiten der Bundesanstalt für Straßenwesen www.bast.de veröffentlicht, werden jedoch **in Kürze** in der Rubrik „RAB-ING“ zur Verfügung gestellt.

Übergangsregelung zur Entsorgung HBCD-haltiger Polystyrole

Die Einstufung von mit Hexabromcyclododecan (HBCD) behandelten Dämmstoffen aus Polystyrol als „gefährlichen Abfall“ wurde zum 01. Oktober 2016 eingeführt und machte die Entsorgung der betroffenen Dämmstoffe problematisch und teuer. In der Folge wurden einigen planenden und ausführenden Ingenieurinnen und Ingenieuren Sanierungsaufträge nicht erteilt oder ausgesetzt.

Mit der Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 22.12.2016 (Bundesgesetzblatt BGBl.

I, S. 3103), die ab dem 28.12.2016 gültig ist, sind die seit dem 01.10.2016 geltenden Einstufungsregeln für HBCD-haltige Abfälle nunmehr bis Ende 2017 ausgesetzt worden. Die Abfälle müssen somit bis Ende 2017 nicht als gefährliche Abfälle entsorgt werden. Die Abfallbewirtschaftungsvorgaben der sog. POP-VO sind unverändert zu beachten, d.h. es ist für diese HBCD-haltigen Abfälle weiterhin nur eine beschränkte Auswahl von Entsorgungswegen, im Regelfall die thermische Behandlung, zugelassen.

Das Bundesumweltministerium hat angekündigt, die betroffenen Verbände und Unternehmen Anfang 2017 zu einem Gespräch einzuladen. Die Ingenieurkammer-Bau NRW begrüßt die Übergangsregelung für ein Jahr, die auch die Tätigkeit von Ingenieurinnen und Ingenieuren des Bauwesens betrifft, und bleibt weiterhin mit dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW in dieser Sache im Gespräch.

AKTUELLER RECHTSFALL

Aktuelles Urteil: VOF-Entschädigungen und HOAI Mindestsatzgebot

Das Problem:

Nach § 77 Abs. 2 VgV hat die Vergabestelle bei der Forderung, dass die Bewerber Entwürfe, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen oder andere Unterlagen ausarbeiten sollen, einheitlich für alle Bewerber eine angemessene Vergütung festzusetzen. Hierbei sollen gesetzliche Gebühren – und Honorarordnungen und der Urheberrechtsschutz unberührt bleiben. Soweit Lösungsvorschläge für eine Planungsaufgabe abverlangt werden, so sind diese Lösungsvorschläge der Bieter nach der HOAI zu vergüten. Genauso war dies nach den alten Vergabeverfahren noch unter der Wirksamkeit von § 13 Abs. 3 oder § 20 Abs. 3 VOF. Mithin müssen die Bewerber auch prüfen, ob die Festsetzung der einheitlichen Bearbeitungsgebühr in Übereinstimmung mit der einschlägigen Honorarordnung, also der HOAI, steht. Ist dies nicht der Fall, und geht der Bewerber hiergegen vor, muss er die Besonderheiten des Vergabeverfahrens beachten (BGH, Urt. V. 19.04.2016 – X ZR 77/14 – (OLG Frankfurt a. M.); NZBau 6/2016, 368 ff.).

Die Lösung:

Die Frage ob eine von der Vergabestelle vorgesehene Entschädigungsklausel für Leistungen die in den Regelungsinhalt der HOAI fallen, auch nach den HOAI Mindestsätzen gerecht vergütet

werden müssen, ist umstritten. Wer sich um eine Vergabe bewirbt, erklärt damit nämlich gleichzeitig auch, dass er die vorgesehene Bearbeitungsgebühr akzeptieren würde. Nach der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, die nicht einheitlich ist, ist bereits streitig, ob die Durchsetzung eines Mindestsatzhonorars überhaupt möglich ist vor Zivilgerichten, ob das Mindestsatzhonorar wirksam in VOF-Verfahren abgedungen werden kann und ob deshalb im Rahmen des § 20 Abs. 3 VOF, jetzt § 77 Abs. 2 VgV, die ausgelobte Bearbeitungsgebühr HOAI konform sein muss. Eines zumindest hat der BGH jetzt rechtswirksam entschieden. Diejenigen Bieter, die in der festgesetzten Bearbeitungsgebühr eine unzureichende, am Maßstab der HOAI gemessene Vergütung erkennen, müssen dies sofort gegenüber der Vergabestelle rügen und, soweit der Rüge nicht abgeholfen wird, die Vergabekammer anrufen. Unterlässt dies der Bewerber bzw. verfrist er die hierzu notwendigen Zeitabläufe, ist der Weg später nach Abschluss des Vergabeverfahrens in eine Detailvergabeprüfung zu treten, mit dem Ziel, nun HOAI gerecht vergütet zu werden, ausgeschlossen. Unterlässt es also der Bewerber, die festgesetzte Bearbeitungsgebühr einem vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren zu unterwerfen, kann er später nicht

mehr die Anhebung der ausgelobten Bearbeitungsgebühr auf HOAI Mindestsatz in einem Verfahren vor allgemeinen Gerichten verlangen. Dies, so der BGH, könne nicht richtig sein, wenn zuvor der Bieter die festgesetzte Bearbeitungsgebühr akzeptiert habe und später versuchen würde, zivilrechtlich über die Höhe der Vergütung Prozesse zu führen. Nimmt deshalb der Bewerber seine Ansprüche, die ihm vermeintlich nach HOAI zustehen, weil die Bearbeitungsgebühren nicht HOAI konform sind, nicht innerhalb eines Nachprüfungsverfahrens wahr, ist er mit Nachforderungen ausgeschlossen.

Der BGH weist weiter darauf hin, dass die Nachprüfungsinstanzen auch die Aufgabe hätten festzustellen, ob die festgesetzte Entschädigung in Einklang mit den einschlägigen Honorarordnungen, hier also der HOAI, stünden. Sofern eine Vergütung nicht angemessen sei, weil sie HOAI widrig sei oder generell nicht angemessen sei, müsse die Vergabestelle oder ggf. die Nachprüfungsinstanzen, also die Vergabekammer und die Rechtsmittelinstanz, das OLG, die Fortsetzung des Vergabeverfahrens zu den angefochtenen rechtswidrigen Konditionen untersagen.

RA Prof. Dr. Sangenstedt
sangenstedt@caspers-mock.de

Rechtsberatung für Mitglieder der IK-Bau NRW

Die Kammer verfügt über ein leistungsstarkes Angebot bei der telefonischen rechtlichen Erstberatung. Kammermitglieder erhalten aus einem großen Pool von Beratern die Möglichkeit, eine kostenlose rechtliche Erstberatung in Anspruch zu nehmen. Nutzen Sie das Angebot zu folgenden Sprechzeiten:

Rechtsanwältin Dr. Heike Glahs

montags bis freitags
09:00 bis 19:00 Uhr
Telefon 0228 72625-120

Rechtsanwalt Claus Korbion

montags, dienstags & donnerstags
10:30 bis 13:00 Uhr und
14:30 bis 17:00 Uhr
mittwochs und freitags
10:30 bis 13:00 Uhr
Telefon 0211 6887280

Rechtsanwalt

Lars Christian Nerbel

montags bis freitags
8:00 bis 19:00 Uhr

Rechtsanwalt

Prof. Dr. Rudolf Sangenstedt

dienstags bis donnerstags
10:00 bis 16:00 Uhr

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Weller

montags bis freitags
8:00 bis 19:00 Uhr
jeweils Telefon 0228 972798-222

Dr. Alexander Petschulat, Stabsstelle Geschäftsführung

montags bis donnerstags
09:00 bis 15:00 Uhr
freitags 09:00 bis 13:00 Uhr
Telefon 0211 13067-140

Rechtsanwältin

Friederike von Wiese-Ellermann

montags bis freitags
8:30 bis 12:30 Uhr und
14:00 bis 18:00 Uhr
Telefon 0521 82092

Risiken von HOAI-Verstößen für Auftraggeber

Das für Planungsleistungen im Bauwesen zu berechnende Honorar für Architekten und Ingenieure richtet sich nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) als verbindliches Preisrecht. Insbesondere durch die Vorgabe von Mindestsätzen beabsichtigt der Gesetzgeber, die qualitativ anspruchsvolle Tätigkeit von einem preisbezogenen Unterbietungswettbewerb freizuhalten. Der Wettbewerb soll vielmehr allein hinsichtlich der Qualität der Arbeit stattfinden.

Die Beachtung und Einhaltung der danach zu berechnenden Honorarsätze obliegt vorrangig den betroffenen Architekten und Ingenieuren als standesrechtliche Berufspflicht. Darüber hinaus ergeben sich jedoch auch für öffentliche und private Auftraggeber rechtliche Risiken durch honorarrechtswidrige Ausschreibungsverfahren und Vergabeentscheidungen.

Sind die Leistungsphasen hinsichtlich ihres zu erbringenden Umfangs nicht eingeschränkt, so ist mit dem Zuschlag an einen Bewerber, welcher zwecks Kosteneinsparung die Leistungsphasen nur eingeschränkt anbietet, ein Wagnis verbunden.

Durch den Zuschlag auf eine Honorarermittlung, welche nicht die ausgeschriebenen Leistungen beinhaltet, dokumentiert der Auftraggeber für unterlegene Mitbewerber, dass seine Vorgaben unklar waren und es dem Vergabeverfahren daher an auch im Unterschwellenbereich notwendigen Transparenz fehlt. Diese Unklarheit bedeutet ein wirtschaftliches Risiko, da das Vergabeverfahren angreifbar wird und im Nachgang durch gerichtliche Verfahren bzw. ein erneutes Vergabeverfahren finanzielle und personelle Ressourcen in Anspruch genommen werden. Konkret besteht die Gefahr, dass sich die Vergabe und Umsetzung des Projektes verzögert und nur mit erheblichen Mehrkosten erfolgen kann.

Des Weiteren ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass ein Auftraggeber sich dann nicht auf eine rechtswidrige Honorarermittlung oder die Höhe

der Abrechnung verlassen darf, wenn er selbst mit Honorarrecht vertraut ist. Dies wird bei öffentlichen Vergabestellen und gewerblichen Auftraggebern regelmäßig der Fall sein. Mangels Vertrauensschutz hat der Auftragnehmer die Möglichkeit, über seine ursprüngliche Berechnung hinaus den jeweiligen Mindestsatz als ein dem Honorarrecht entsprechende Vergütung geltend zu machen. Dabei kann der Auftraggeber auch nicht darauf vertrauen, dass der Auftragnehmer von einer Geltendmachung mit Blick auf weitere Aufträge absehen wird. Fehlende Auskömmlichkeit von Honoraren ist insbesondere bei klein- und mittelständischen Büroeinheiten ein wesentlicher Grund für Insolvenzanträge. In dem dann folgenden Insolvenzverfahren ist der Insolvenzverwalter von Gesetzes wegen verpflichtet, ausstehende Honorarforderungen entsprechend den Mindestsätzen geltend zu machen, soweit ein Anspruch auf diese besteht.

Auch stellt nach der Rechtsprechung die systematische Gebührenunterschreitung ein wettbewerbswidriges Verhalten durch den Auftraggeber dar. Unterlassungsansprüche gegen dieses wettbewerbswidrige Verhalten können durch andere Marktteilnehmer auch dann geltend gemacht werden, wenn sie selbst an dem konkreten Vergabeverfahren nicht beteiligt waren. Die damit verbundenen Rechtsansprüche und deren Durchsetzung beinhalten weitere Verzögerungen und Kosten für das Projekt.

Ein weiterer Aspekt ist die nachträgliche Prüfung von Vergabeverfahren z.B., durch den Landesrechnungshof. So ist anlässlich der Prüfung von Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit z.B. der landeseigenen Betriebe auch die Einhaltung der HOAI als Rechtsvorschrift einzubeziehen. Neben der Dokumentar- und Kontrollfunktion gegenüber dem Parlament und der Landesregierung kann die Feststellung dabei mittelbar auch zu Regressforderung

Fortsetzung auf Seite 7

Fortsetzung von Seite 6

führen. Die Gewährung von Fördergeldern und Investitionszuschüssen steht unter Auflagen wie z.B. der Einhaltung der HOAI als geltendes Preisrecht. Wird nun anlässlich einer Rechnungsprüfung nachträglich ein Rechtsverstöß festgestellt, kann dies Rückforderungen bedingen.

Zusammenfassend ist die Beteiligung öffentlicher und privater Auftraggeber an Vergabeverfahren unter Missachtung der HOAI mit erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Risiken verbunden. Neben der Unterstützung

eines ruinösen Wettbewerbes zu Lasten von Architekten und Ingenieuren begibt sich der Auftraggeber in die Gefahr, das Vorhaben nur mit erheblichen Verzögerungen sowie finanziellem Mehraufwand umsetzen zu können. Neben der vorrangigen Pflicht von Architekten und Ingenieuren, Honorarermittlungen nach der HOAI vorzunehmen, ist es im eigenen Interesse der Auftraggeber, die Einhaltung dieser gesetzlichen Vorschriften zu gewährleisten. Für Auftraggeber ist es daher unerlässlich, die Einhaltung der HOAI zur Bedingung für ihre Verfahren zu machen und dies auch zu kontrollieren.

Fachinformation

saSV Brandschutz: Frist endet am 31. März 2017 (Kammermitglieder, die die Anerkennung als staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes anstreben, müssen ihre vollständigen Antragsunterlagen bis zum 31. März 2017 bei der Ingenieurkammer-Bau NRW einreichen. Weitere Informationen erhalten Sie bei Dipl.-Ing. Jessica Zothe, Tel. 0211-13067-120, E-Mail: zoth@ikbaunrw.de

MINISTERIALBLATT NRW

Richtlinien zur Erhaltung der Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster (Übereinstimmungsrichtlinien)

Per Allgemeinverfügung des Justizministeriums (3850 - I.42) und Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales - 37 - 51.10.02 - 8410 vom 9. Dezember 2016 wird der Runderlass vom 29. Oktober 2009 (MBL NRW S. 551), der zuletzt durch Runderlass 30. Juli 2012 (MBL NRW S. 615) geändert worden ist, geändert. Dieser Runderlass tritt am 21.12.2016 in Kraft.
MBL NRW. 2016 S. 860

AKADEMIE

Building Information Modeling 2017

Building Information Modeling (BIM) ist ein effizientes Instrument, um komplexe Planungen besser und genauer leisten zu können und stellt eine neue Methode der optimierten Planung, Ausführung und Bewirtschaftung von Gebäuden dar.

Bei der Arbeit mit BIM wird in Zukunft die komplette Planungsinformation in einem konsistenten digitalen Bauwerksmodell zusammengeführt. Das Modell wird das Bauwerk über seinen gesamten Weg - von der Idee über Planung, Bau und Betrieb bis hin zum

GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT NRW

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

(Landesbauordnung – BauO NRW)

Vom 15. Dezember 2016

Der Landtag hat die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) vom 15. Dezember 2016 beschlossen und am 28.12.2016 verkündet. Für das Inkrafttreten, Außerkrafttreten und die Übergangsvorschriften ist § 90 zu beachten, da das Gesetz in Teilen zu unterschiedlichen Zeiten von 6 Monate bzw. einem Jahr nach der Verkündung in Kraft tritt.

GV. NRW. 2016 S. 1162

Sonderbauverordnung und Verordnung zur Änderung der Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 2. Dezember 2016

Auf Grund des § 85 Absatz 1 Nummer 1, 5, 6, 8 und 9, Absatz 2, 3, 4 und 8 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256) und insoweit nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags verordnet das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr die Sonderbauverordnung und Verordnung zur Änderung der Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 02. Dezember 2016. Diese Verordnung tritt am 05.01.2017 in Kraft.

GV. NRW. 2017 S. 2

Fortbildung

Das aktuelle Seminarangebot der Ingenieurakademie West e.V sowie alle Informationen zur Anmeldung zu den jeweiligen Veranstaltungen finden Sie online unter www.ikbaunrw.de/akademie.

Rückbau - begleiten können.

Die Ingenieurakademie West setzt mit dieser Tagung die Diskussionsreihe über diese Planungsmethode fort: Ausgewiesene Experten werden die

Fortsetzung auf Seite 8

Fortsetzung von Seite 7

Möglichkeiten dieser Arbeitsweise aus verschiedenen fachlichen Blickwinkeln vorstellen und erläutern.

Fachliche Leitung: Dipl.-Ing. Gerd von Spiess, Beratender Ingenieur, Ingenieurbüro von Spiess & Partner, Dortmund

Themen:

- **Aktueller Stand der BIM Normung - VDI, DIN, CEN und ISO**
Dipl.-Phys. Andreas Kohlhaas, GSP Network GmbH (SimpleBIM), Erkrath
- **Der Stufenplan „Digitales Planen und Bauen“ - Umsetzung in Theorie und Praxis**
Prof. Dr.-Ing. Markus König, Ruhr-Universität Bochum, Lehrstuhl für Informatik im Bauwesen
- **BIM aus Sicht eines EnEV Softwareherstellers – von IFC, Nachweisen und Bedienphilosophien**
Björn Wolff, Hottgenroth Software GmbH & Co. KG, Köln
- **Die Digitalisierung kapitalisieren anstatt darin unterzugehen – Informationsmanagement zwischen Architekten und Ingenieuren**
Dipl.-Arch. Andrès G. Damjanov, Ne-

wforma Deutschland GmbH, München

- **Bauen im Bestand – Punktwolken und Visionen aus der Gaming Welt**
Prof. Dipl.-Ing. Hans-Georg Oltmanns, Oltmanns & Partner GmbH, Oldenburg
- **BIM und Positionstatik**
Dipl.-Ing. Thomas Fink, SOFISTIK AG, Nürnberg
- **BIM und Statiksoftware – Szenarien und Erfolgsfaktoren beim Datenaustausch**
M.ENG. Dipl.-Ing. (FH) Walter Rustler, Dlubal Software GmbH, Tiefenbach
- **BIM im Planungsalltag – Ein Praxisbericht**
Dipl.-Ing. Jörg Sando, Ingenieurbüro Baustatik, Weimar

Änderungen vorbehalten

Eingeladen sind saSV für die Prüfung der Standsicherheit, öbuv SV auf diesem Sachgebiet, bauvorlageberechtigte Entwurfsverfasser, Tragwerksplaner, Ingenieure und Architekten.

Termin:

Dienstag, 04.04.2017, 09.30-17.00 Uhr

Ort: Düsseldorf

Veranstaltungs-Nr.: 17-36561

Die Teilnahmegebühr beträgt € 150 inkl. Mittagessen.

Anmeldeschluss ist der 21.03.2017. Bei kurzfristigeren Anmeldungen ist eine vorherige Rücksprache notwendig.

Die Tagung ist im Rahmen der Fortbildungsverpflichtung der Ingenieurkammer-Bau NRW und der Architektenkammer NRW mit **8 Zeiteinheiten** anerkannt.

Informationen zu den Inhalten können auch der Homepage der Ingenieurkammer-Bau NRW unter www.ikbaunrw.de/Akademie entnommen werden. Anmelden können Sie sich online, per Fax (0211/130 67 156) oder per E-Mail (akademie@ikbaunrw.de). Für weitere Fragen stehen wir Ihnen unter den Rufnummern 0211/130 67 -126 oder -127 gerne zur Verfügung.

Die Anmeldung richten Sie bitte an:
Ingenieurakademie West e.V.
Zollhof 2
40221 Düsseldorf
akademie@ikbaunrw.de
www.ikbaunrw.de

Lehrgang: Sachverständige für die energetische Bewertung von Wohngebäuden

Für die Nutzung der Förderprogramme des Bundes zum energieeffizienten Bauen und Sanieren (KfW-Programme) ist der Eintrag in eine Sachverständigenliste verbindlich.

Hierzu wurden durch den Fördermittelgeber Rahmenbedingungen zur Qualifizierung entwickelt. Liegen die Voraussetzungen zur Eintragung in eine bundesweite Sachverständigen-datenbank vor, ist der Antrag über die Homepage www.energie-effizienz-experten.de zu stellen; betreut wird die Datenbank von der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena).

Als Voraussetzung für die Eintragung kommt neben dem Nachweis von bearbeiteten Referenzgebäuden, alternativ auch der Besuch eines speziellen Weiterbildungsangebots in Frage. Die

Ingenieurkammer-Bau NRW empfiehlt hier den Weg über die vorherige Qualifikation zum staatlich anerkannten Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz, da sich für diese Sachverständigen die Stundenvorgaben zur Erlangung der Antragsberechtigung erheblich vermindern. Die Ingenieure in NRW haben so die Chance und den besonderen Vorteil, diesen verkürzten Weg nutzen zu können.

Für die Ausstellung der erforderlichen Bescheinigung zur Eintragung in die Sachverständigenliste ist die nachgewiesene Teilnahme an allen nachfolgend aufgeführten Themen sowie das Bestehen der geforderten Abschlussprüfung erforderlich (Prüfungsordnung finden Sie unter www.ikbaunrw.de/akademie/seminare/).

Die Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist die staatliche Anerkennung als Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz (saSV) nach § 20 Abs. 3 SV-VO oder eine vergleichbare öffentlich-rechtliche Anerkennung eines anderen Bundeslandes im Bereich des Wärmeschutzes.

Mit bestandener Prüfung ist eine Eintragung in die vorgenannte Sachverständigenliste für die Module „Energetische Fachplanung“ sowie „Baubegleitung“ möglich.

Eine Teilnahme an dem Lehrgang ist auch für andere Personen möglich, sofern sie über vergleichbare Kenntnisse verfügen. Diese erhalten gemäß Prüfungsordnung eine Teilnahmebestätigung.

Fortsetzung auf Seite 9

Fortsetzung von Seite 8

Themen:

A) Allgemeines und Rechtliche Grundlagen

- A1 Energiesparrecht
- A2 Energetische Bewertung von Gebäuden
- A3 Ökonomie und Fördermittel

B) Gebäudehülle

- B1 Baukonstruktion
- B2 Wärmebrücken
- B3 Luftdichtheit von Gebäuden
- B4 Sommerlicher Wärmeschutz

C) Anlagentechnik

- C1 Heizung und Warmwasser
- C2 Stromproduktion in Wohngebäuden
- C3 Wohnungslüftung
- C4 Monitoring

D) Qualitätssicherung und Baubegleitung

- D1 Qualitätssicherung
- D2 Ausschreibung und Vergabe
- D3 Baubegleitung
- D4 Projektdokumentation

E) Beispielprojekt

- E1 Bestandsbewertung
- E2 Energiebilanz
- E3 Sanierung zum Effizienzhaus
- E4 Ergebnispräsentation

Die Inhalte der Module A bis D werden anteilig durch Online-Inhalte über eine E-Learning-Plattform vermittelt. Der Anteil des E-Learnings wird mit drei Präsenztagen angerechnet.

Teilnehmer: saSV für Schall- und Wärmeschutz, bauvorlageberechtigte Entwurfsverfasser, Energieberater

Termine/Ort:

06.04.17 - 1. Präsenztage einschließlich Einführung in die E-Learning-Plattform
07.04.-21.05.17 - Bearbeiten der Online-Inhalte durch die Teilnehmer
22.05.17 - 2. Präsenztage
23.05.17 - 3. Präsenztage
31.05.-01.06.17 - 4. und 5. Präsenztage
07.06.17 - 6. Präsenztage mit anschließender Prüfung

Der Lehrgang findet in Düsseldorf statt.

Seminar-Nr.: 17-36583

Teilnehmerzahl: maximal 20

Teilnahmegebühr:

€ 1.400 für Mitglieder der IK-Bau NRW/

€ 2.520 für Nichtmitglieder, inkl. Prüfungsgebühr für die erste Prüfung
Prüfungsgebühr für etwaige Wiederholungsprüfungen: € 50
76 Zeiteinheiten

Referenten:

Dipl.-Ing. (FH) L. Dorsch

saSV für Schall- und Wärmeschutz, Dorsch und Hoffmann GmbH-Institut für Energieeffizienz, Erkrath

Dipl.-Ing. (FH) E. Eiffert

Ingenieurbüro Elmar Eiffert, Bonn

Dipl.-Ing. M. Lichy

BIENERGY Gesellschaft für

Energiemanagement mbH, Bielefeld

Informationen zu den Inhalten können auch der Homepage der Ingenieurkammer-Bau NRW unter www.ikbaunrw.de/ Akademie entnommen werden.

Ingenieurakademie West e.V.

Zollhof 2

40221 Düsseldorf

Telefon: 0211-130 67-126, -127

Fax: 0211-130 67-156

akademie@ikbaunrw.de

www.ikbaunrw.de

Versorgungsabgaben 2017: Beitragssatz stabil, Bemessungsgrundlage steigt

Die Beiträge zum Versorgungswerk orientieren sich auch im Jahr 2017 wieder an den gesetzlich festgelegten Sätzen der Deutschen Rentenversicherung. Aktuelle Änderungen dort wirken sich auf die Beitragssätze des Versorgungswerks aus. Bislang sind nur vorläufige Eckwerte bekannt geworden. Die nachstehend genannten Werte stehen deshalb unter dem Vorbehalt einer endgültigen Verabschiedung durch die Bundesregierung.

Der Beitragssatz für die Rentenversicherung im Jahr 2017 beträgt unverändert 18,7 %. Die Beitragsbemessungsgrundlage, d. h. der Anteil des Einkommens der beitragspflichtig ist, wird auf 6.350,00 € angehoben. Verdienste oberhalb dieser Grenze bleiben beitragsfrei.

Ab dem 1. Januar 2017 gelten vo-

raussichtlich folgende Werte:

Beitragsbemessungsgrenze/Monat
 6.350,00 € (bisher 6.200,00 €)

Beitragssatz 18,7 % (unverändert)

Höchstbeitrag (pro Monat) 1.187,45 €
 (bisher: 1.159,40 €)

Was bedeutet das für Sie?

Zum Jahresbeginn 2017 ändern sich Ihre Beiträge zum Versorgungswerk. Wie sich die neuen Rechengrößen für die Versicherten des Versorgungswerks im Einzelnen auswirken, wird nachstehend erläutert:

Freischaffende Mitglieder

Freischaffende Mitglieder zahlen monatlich:

a. den Höchstbeitrag (1.187,45 €) oder

b. freiwillig bis zu 150 % bzw. 200 %

des Höchstbeitrags (1.788,00 € bzw. 2.375,00 €) oder
 c. 18,7 % der Einkünfte aus selbständiger Arbeit.

Das Versorgungswerk stellt die vorliegenden Einzugsermächtigungen für die Fälle a. und b. automatisch auf die neuen Beitragssätze um. Falls Sie den Betrag selbst überweisen, ändern Sie gegebenenfalls bitte den Überweisungsbetrag entsprechend den neuen Beiträgen. Wenn Sie die Beitragszahlung für sich in Zukunft einfacher und komfortabler machen wollen, dann erteilen Sie uns für den Einzug von Versorgungsabgaben ein SEPA-Lastschriftmandat. Den Vordruck hierfür finden Sie auf unserer Internetseite (vw-aknrw.de).

Fortsetzung auf Seite 10

Stephan Müller wird 70 – die Kammer gratuliert



Stephan Müller

Ein Urgestein wird 70 – die Ingenieurkammer-Bau NRW gratuliert ihrem Vorstandsmitglied Stephan Müller. Schon im Gründungsausschuss war der Kölner Ingenieur intensiv dabei und wirkte dabei mit, die Grundlagen für die Kammergründung zu schaffen. 1994 wurde er folgerichtig in den Vorstand gewählt, in

dem er seither aktiv ist. Er ist Mitglied im Ausschuss Planen und Bauen und im Arbeitskreis Bauvorlageberechtigung. Vor allem aber engagiert er sich als Vorsitzender des Ausschusses Versorgungswerk der Kammer und im Verwaltungsausschuss des Versorgungswerks. Für sein ehrenamtliches Engagement um den Berufsstand der Ingenieurinnen und Ingenieure wurde Stephan Müller 2001 durch den Bundespräsidenten mit dem Verdienstkreuz am Bande ausgezeichnet.

Beruflich machte sich der Bauingenieur nach verschiedenen Stationen als Angestellter 1986 als Partner beim Ingenieurbüro Dr.-Ing. Urban + Partner selbstständig. 1996 wurde er zum Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz ernannt. Seit 2012 gestaltet er aktiv seinen Ruhestand. 2016 zog er sich beim BDB nach Jahrzehnten des Engagements aus der ersten Reihe zurück. Für die Kammer und ihre Mitglieder engagiert er sich weiterhin im Vorstand und in den Fachgremien.

Beschlüsse der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen hat am 29. Oktober 2016 folgende Beschlüsse gefasst:

"- die Auffüllung der Verlustrücklage um 131.084.505,00 € auf dann 325.837.432,00 € (= 4 % der Deckungsrückstellung zum 31.12.2015),
- die allgemeine Rentenbemessungsgrundlage für das Jahr 2017 beträgt 36.280 €. Dieser Beschluss führt weder zur Anhebung der Bestandsrenten noch der Anwartschaften."

Die Beschlussfassung erfolgte mit einer Gegenstimme und einer Enthaltung. Die Beschlüsse sind vom Finanzministerium des Landes NRW mit

Schreiben vom 21.11.2016 genehmigt worden.

Die beiden Organe des Versorgungswerks, der Verwaltungs- und der Aufsichtsausschuss, sind von der Vertreterversammlung einstimmig entlastet worden. Ebenso hat die Vertreterversammlung einstimmig bei wenigen Enthaltungen den Jahresabschluss 2015 satzungsgemäß festgestellt. Den Geschäftsbericht 2015 finden Sie auf der Homepage.

Die Änderungen zur Satzung des Versorgungswerks sind in einer eigenen Meldung auf der Internetseite vw-aknrw.de zusammengefasst.

Thomas Löhning / Laura Dell'Angelo

Fortsetzung von Seite 9

Angestellte Mitglieder

Angestellte Mitglieder, die von der Mitgliedschaft in der Deutschen Rentenversicherung befreit sind, zahlen 18,7 % ihres sozialversicherungspflichtigen Bruttoentgelts bis zum Höchstbeitrag von monatlich 1.187,45 €.

Für angestellte Mitglieder, die nicht von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind, beträgt der Mindestbeitrag ab dem 1. Januar 2017 pro Monat 179,00 €.

Beamtete Mitglieder

Beamtete Mitglieder des Versorgungswerks zahlen ab dem 1. Januar 2017 den Mindestbetrag in Höhe von monatlich 179,00 €. Auch Beamte können für Zwecke der Altersvorsorge freiwillig einen höheren Beitrag entrichten, der ihre Anwartschaften verbessert.

Thomas Löhning/Jörg Wessels

Amtliche Mitteilung

Die Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz folgender Personen ist erloschen:

Dipl.-Ing. Herbert Feld, Bad Honnef

Dipl.-Ing. Ludwig Hahn, Beratender Ingenieur, Ratingen

Dipl.-Ing. Detlev Löcher, Burscheid

Dipl.-Ing. Ulrich Proba, Bochum

Dipl.-Ing. Eugen-Josef Keusen, Kempen

Dipl.-Ing. Werner Schönhoff, Beratender Ingenieur, Warburg

Ing. Klaus-Peter von der Heyde, Beratender Ingenieur, Kerpen

Dipl.-Ing. Werner Kater, Bad Oeynhausen

Dipl.-Ing. Hans-Dieter Brandmann, Düsseldorf

Dipl.-Ing. (FH) Alfred Borghoff, Dortmund

Dipl.-Ing. Hans Peter Schulze, Köln

Dipl.-Ing. Jürgen Cramer, Büren

Dipl.-Ing. Heike Mengede, Dorsten

Dr.-Ing. Tim Rauert, Hamburg

Amtliche Mitteilung

Die Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit folgender Person erlischt:

Dipl.-Ing. Frank Puller,

Beratender Ingenieur, Braunschweig

am 26.02.2017

GEBURTSTAGE

JANUAR

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gratuliert allen Jubilaren sehr herzlich.
Wir bedanken uns für Ihre Verbundenheit mit Ihrer berufsständischen Vertretung.

- | | | | |
|----------|--|----------|---|
| 60 Jahre | Dipl.-Ing. Wolfgang Müller
Dipl.-Ing. Birgit Scherkenbeck
Dipl.-Ing. Winfried Lamsat
Dipl.-Ing. Hans-Jörg Rose, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Bertram Kemmerling, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Stefan Fritsche
Dipl.-Ing. Wilhelm Heimann
Dipl.-Ing. Markus Baur
Dr.-Ing. Franz Sybertz
Dipl.-Ing. Johann Werner Abels
Dipl.-Ing. Peter Angenend
Dipl.-Ing. Wolfgang Terstappen
Dipl.-Ing. Rüdiger Scholz
Dipl.-Ing. Hartmut Flögel
Dipl.-Ing. Albrecht Mensenkamp
Dipl.-Ing. (Univ.) Jürgen Krone
Dipl.-Phys. Wolfgang Kahlert
Dipl.-Ing. Klaus Luce
Dipl.-Ing. Sybille Niehoff
Dipl.-Ing. Dieter Eder
Dipl.-Ing. Nikolaos Tzikas
Dipl.-Ing. Thomas Rottländer, Ö. best. Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Erwin Zuther
Dipl.-Ing. Ralf Schoster
Dipl.-Ing. Hans-Werner Rosier
Dipl.-Ing. Frank Reinhard Michaelis
Dipl.-Ing. Josef Fernströning
Dipl.-Ing. Johannes Steinkemper
Dipl.-Ing. Jürgen Wassermann
Dipl.-Ing. Helmut Tappe | 70 Jahre | Dipl.-Ing. Siegmund Braune, Beratender Ingenieur
Dr.-Ing. Norbert Becker
Ing. Willy Krechting
Dipl.-Ing. Klaus Trippe, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Bruno Gordon, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Günther Berkenkopf
Dipl.-Ing. Hans-Ulrich Zocher |
| | | 75 Jahre | Dipl.-Ing. Martin Borowski, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Horst Herrmann, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Jobst Müller
Dipl.-Ing. Udo Hein
Dipl.-Ing. Peter Byroslawsky, Beratender Ingenieur
Prof. Dr.-Ing. Rüdiger Harnach, Beratender Ingenieur |
| | | 80 Jahre | Dr.-Ing. Heinrich Thünker, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Erhard Lingk, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Erhard H. F. Kordes
Dr. rer. nat. Fritz Krause, Beratender Ingenieur |
| | | 81 Jahre | Dipl.-Ing. Hans Örtel
Ing. Wolfram Schönbrunn |
| | | 83 Jahre | Dipl.-Ing. Karl Schmitt, Beratender Ingenieur |
| | | 84 Jahre | Dipl.-Ing. Leo Debeur, Beratender Ingenieur
Ing. Friedrich Hellemanns, Beratender Ingenieur |
| | | 85 Jahre | Dipl.-Ing. Hans-Norbert Hörsch, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Otto Ratka, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Erwin Wilbert, Beratender Ingenieur |
| 65 Jahre | Dipl.-Ing. Gerd Ziervogel
Dipl.-Ing. Horst Ahlers
Dipl.-Ing. Jürgen Weiler, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Peter Brune
Dr.-Ing. Weert Zell
Dipl.-Ing. Klaus-Dieter Wirtz
Dipl.-Ing. (FH) Mehmet Tümcce, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Günther Robrecht
Dipl.-Ing. Hubert Esser
Dipl.-Ing. Marian Kempa
Dr.-Ing. Thomas Mainka, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Rudolf Bleul
Dipl.-Ing. Ferdinand Jeuck
Dipl.-Ing. Bernhard Bußkamp
Dipl.-Ing. Hans Herbert Eickholt
Dipl.-Ing. Dieter Verderber
Dipl.-Ing. Roger Grün | 86 Jahre | Dipl.-Ing. Gert Herr, Beratender Ingenieur |
| | | 88 Jahre | Dipl.-Ing. Josef Welling, Beratender Ingenieur |

GEBURTSTAGE

FEBRUAR

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gratuliert allen Jubilaren sehr herzlich.
Wir bedanken uns für Ihre Verbundenheit mit Ihrer berufsständischen Vertretung.

- | | | | |
|----------|---|----------|---|
| 60 Jahre | Dipl.-Ing. Rainer Beller, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Frank Postel
Dipl.-Ing. Hans-Ulrich Kleimann, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Reinhard Beck, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Helmut Alfred, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Alfons Pacholak
Dipl.-Ing. Hermann Zaba
Dipl.-Ing. Artur Tekampe
Dipl.-Ing. Karl-Heinz Pfützenreuter
Dipl.-Ing. Bernd Ostmann
Dipl.-Ing. Peter Schu
Dipl.-Ing. Robert Müllem
Dipl.-Ing. Johannes Hoffmann
Dipl.-Ing. Reinhard Kopka
Dipl.-Ing. Jörg Sieckmann
Dipl.-Ing. Wolfgang Schneider
Dipl.-Ing. Rainer Janosch
Dipl.-Ing. Hermann-Josef Hintzen
Dipl.-Ing. Detlef Teichelkamp
Dipl.-Geol. Rüdiger Wagner
Dipl.-Ing. Peer Kuhlmann, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Reiner Jakobs
Dipl.-Ing. Thomas Rüdiger
Dipl.-Ing. Helmut Stralek
Dipl.-Ing. Klaus Lerm
Dipl.-Ing. Wilfried Koch
Dipl.-Ing. Uwe Herbst
Dipl.-Ing. Roland Theurich
Dipl.-Ing. Georg Stratesteffen
Dr.-Ing. Joachim Budnik
Dipl.-Ing. Astrid Houghton | 70 Jahre | Dipl.-Ing. Stephan Müller, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Winfried Sabisch
Dipl.-Ing. Friedhelm Schorcht
Dipl.-Ing. Reinhold Hengstebeck
Dr. rer. nat. Hans-Joachim Bauer
Dipl.-Ing. Detlef David
Dipl.-Ing. Franz-Josef Bayer, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Wolfgang Henneberg
Dipl.-Ing. Wolfgang Mathow, Ö. best. Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Gunter Empersmann |
| | | 75 Jahre | Dipl.-Ing. Wolfgang Schubert, Beratender Ingenieur
Bauing./VUT Brünn Christos Giatagantzidis, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Manfred Niedermeyer, Ö. best. Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Ludger Liesenkötter
Dipl.-Ing.(FH) Hans-Josef Hammerschmidt
Dipl.-Ing. Werner Josef Schneider
Ing. (grad.) Dietrich Kipping |
| | | 80 Jahre | Dipl.-Ing. Bruno Brauer, Beratender Ingenieur
Ing. (grad.) Helmut Geisler
Dipl.-Ing. Friedhelm Kamps
Dipl.-Ing. Wolf Jeromin, Beratender Ingenieur |
| | | 81 Jahre | Dipl.-Ing. Achim Weinecke, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Ewald Klein, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Karl Heinz Becker, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Knut Jochen Scherbart, Beratender Ingenieur
Prof. Dr.-Ing. Friedhelm Schrör, Beratender Ingenieur
Ing. Bernhard Tegelkamp |
| 65 Jahre | Dipl.-Ing. Wolfgang Ehrl, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Wilhelm Gehrman
Dipl.-Ing. Hans Kottsieper, Ö. best. Vermessungsingenieur
Ing. Waldemar Mais
Dipl.-Ing. Josef Vandieken
Dipl.-Ing.(FH) Helmut Ostermann
Dipl.-Ing.(FH) Johannes Schmalz
Dipl.-Ing. Horst Kaminski
Dipl.-Ing. Martin Bartelt
Dipl.-Ing. Hartwig Dornis
Dipl.-Ing. Harald Austmeyer
Dipl.-Ing. Gerd Wilkens, Ö. best. Vermessungsingenieur
Dr.-Ing. Heinz-Werner Vißmann
Dipl.-Ing. Ludger Richter
Ing. Hikmet Feridun Demir
Dipl.-Ing. Karola Hall | 82 Jahre | Dipl.-Ing. Karl-Heinz Willkomm, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Franz Claaßen, Beratender Ingenieur |
| | | 83 Jahre | Dipl.-Ing. Wilfried Teschke, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Rudolf Spangemacher, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Richard-Alfred Heider |
| | | 84 Jahre | Dr.-Ing. Horst Schultz, Beratender Ingenieur
Ing. Wolfgang Nees, Beratender Ingenieur |
| | | 85 Jahre | Dipl.-Ing. Hans-Josef Schellberg, Beratender Ingenieur |
| | | 86 Jahre | Prof. Dr.-Ing. Heinz Steffen, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Jakob Schattmann
Dipl.-Ing. Wilhelm Biermann, Beratender Ingenieur |
| | | 88 Jahre | Dipl.-Ing. Georg Bernhardt |